

# KAMMERREPORT

## HANSEATISCHE

### RECHTSANWALTSKAMMER

#### HAMBURG

# AUSGABE 5

## 29. NOVEMBER 2007

### INHALT

Editorial .....	Seite 1
Aktuell .....	4
Service .....	12
RVG aktuell .....	14
Termine .....	16
Entscheidungen ....	17
Mitglieder .....	18
Ansprechpartner ....	20

## Hamburg, Berlin

**D**ie Hanseatische und die Bundesrechtsanwaltskammer haben neue Präsidenten: Zu ihrem wählte die Bundesrechtsanwaltskammer im vergangenen September Herrn Kollegen Filges. Mich bestimmte der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in seiner Wahl am 07. November zu seinem Nachfolger, nachdem Herr Kollege Filges an diesem Tag sein Amt in Hamburg niedergelegt hatte. Zu den Gründen seines Rücktrittes stellte er klar, dass er "als Präsident der Bundeskammer die Interessen aller, auch der Rechtsanwälte aus den anderen Kammerbezirken zu vertreten" habe, und fügte hinzu: "Für die Hamburger Anwaltschaft ist es deshalb wichtig, mit einer eigenen Stimme sprechen zu können. Zudem verlangt das Berliner Amt meinen vollen zeitlichen Einsatz."

Axel C. Filges war ein herausragender Präsident. Wo Entwicklungen vorangetrieben werden mussten, trieb er sie voran. Wo zu modernisieren war, modernisierte er. Und wo Entscheidungen zu fällen waren, entschied er - im Konsens mit dem Vorstand. Die Kraft seiner Amtsführung wuchs ihm über seine Fähigkeit zu, gegensätzliche und unterschiedliche Auffassungen zu einer verträglichen, einvernehmlichen Entscheidung zusammenzuführen.

[info@rechtsanwaltskammerhamburg.de](mailto:info@rechtsanwaltskammerhamburg.de)



Die Selbstverwaltung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch deren Organe begriff er als ebenso lebendigen wie klassischen Akt der Demokratie. Im Vorstand war er primus inter pares. Aber ihm war es besonders gegeben, zwischen verschiedensten Strömungen zu vermitteln und für das, was er als richtig und gut erkannt hatte, erfolgreich zu werben. Für Hamburg war und für Berlin ist er ein Glücksfall. Die Arbeit mit ihm bereitete große Freude.

## IMPRESSUM

### KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische  
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Herr Kollege Filges trat sein Amt im April 1999 an. Er folgte Herrn Kollegen Dr. Klaus Landry nach. Beide haben sich stets zu der vornehmen Hamburger Tradition bekannt, ein Ehrenamt nur auf überschaubare Zeit bekleiden zu wollen.

Die vergangenen acht Jahre, rechtspolitisch unruhig, verlangten nach handhabbaren, beweglichen und ausgewogenen Lösungen.

Mit idealisierenden Vorstellungsbildern, die sich nicht zur Praxis fügen ließen, durfte sich niemand bescheiden:

- Das Recht aller freien Berufe wird durch den europäischen Integrationsprozess der strengen Prüfung unterzogen, die sich unter den Schlagwörtern der Deregulierung und Dekartellierung bloßen ökonomischen Betrachtungsweisen verpflichtet zu sehen scheint. Der Anwaltschaft und den ihr gestellten Aufgaben wird das nicht einmal im Ansatz gerecht. Ihre wesentliche Bedeutung erlangt sie immerhin durch die ihr zugewiesene Verpflichtung, für den Bürger die Teilhabe am Recht zu gewährleisten. Ohne dieses Kernprinzip kann der Rechtsstaat nicht funktionieren; er müsste zum blutleeren Gespenst verkommen.
- Nicht nur innerhalb der Anwaltschaft, sondern auch im Hinblick auf andere Berufsgruppen haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbes in den andauernden ruppigen Zeiten deutlich verschärft.

- Im Jahre 2004 wurde die BRAGO durch das RVG abgelöst. Dem gingen hitzige Grundsatzdebatten voran.
- Das Rechtsdienstleistungsgesetz wird die alten Bestimmungen über die Rechtsberatung ablösen. Den Reformbedarf konnte man nicht leugnen. Trotzdem war es kolossal schwierig, die Interessen der Rechtssuchenden und die der Anwaltschaft in ein angemessenes, noch als ausgeglichen anzusehendes Verhältnis zu bringen.
- In der Juristenausbildung übernahm die Anwaltschaft wesentlich mehr und entscheidende Verantwortung. Jeder leistet durch seine Ausbildungsumlage einen wichtigen Beitrag dazu.

Die Erwägungen und Entscheidungen des Vorstandes sind den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten in Hamburg immer en détail vorgestellt worden. Auch die Öffentlichkeit nahm die Auffassung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer wohlwollend wahr: Dank seiner zugewandten Vermittlung schenkte man Herrn Kollegen Filges und unserer Kammer nicht nur in Justiz und Politik Gehör, sondern auch in den anderen verkammerten Berufen. Die Wahl von Rechtsanwalt Filges zum Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer belegt eindrucksvoll, wie unverzichtbar ernsthaftes, berufspolitisches Engagement und gefestigte Überzeugung für die Anwaltschaft sind.

Seine Arbeit leistete Herr Kollege Filges im Ehrenamt, zu dem er sich als Staatsbürger bekannte und verpflichtet fühlte. Tatsächlich ist ein demokratisch verfasstes Gemeinwesen darauf unbedingt angewiesen.

Für seine Leistungen und sein Bekenntnis zur Selbstverwaltung der hanseatischen Anwaltschaft danken wir Herrn Kollegen Filges herzlich. Er verdient großen Respekt. Seine Aufgaben als gewähltes Hamburger Vorstandsmitglied wird er weiterhin wahrnehmen. Darüber bin ich sehr froh. Die enge Verbindung zur Bundesrechtsanwaltskammer wird sich als Bereicherung für Hamburg erweisen.

•

In der Sache der Selbstverwaltung und der Rechtspolitik der Kammer wird der Wechsel im Amt des Hamburger Präsidenten keine Änderungen nach sich ziehen. Ich bekenne

mich zum neuen, modernen Berufsbild einer selbstbestimmten, dem Auftraggeber verpflichteten, obrigkeitstaatlichen Allüren abgewandten Anwaltschaft. Einer Anwaltschaft, die ihren Beruf frei, selbstbewusst und unreglementiert ausübt, einer Anwaltschaft, deren Freiheitsrechte die Teilhabe des Bürgers am Recht gewährleisten und deren Aufgaben nach § 1 der Berufsordnung darin gesehen werden, ihre Mandanten vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen staatliche Machtüberschreitung und verfassungswidrige Eingriffe abzusichern. Mir liegt ein modernes Berufsrecht am Herzen, wie wir es in unserer Satzungsversammlung geformt haben, denn dessen Liberalisierung war seit Langem überfällig gewesen. Das Anwaltsparlament wird nun in seiner vierten Legislaturperiode die Gelegenheit nutzen (müssen), Bestimmungen zu harmonisieren, fortzuschreiben und nicht immer gelungene Regelungen zu korrigieren. Vorstand und Präsidium sind sich darin einig, was alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte miteinander verbindet und was wir sichern, stärken und mit Bedacht pflegen werden: die im Kern der anwaltlichen Tätigkeit stehenden, unverbrüchlichen Werte der

- Unabhängigkeit,
- unbedingten Verschwiegenheit und
- Parteilichkeit für unsere Auftraggeber, die die Wahrnehmung der im widerstreitenden Interesse liegenden Mandate unter allen Umständen ausschließt.

Auf diesen Wertvorstellungen gründet sich letztlich das der Anwaltschaft noch immer weitgehend entgegengebrachte Vertrauen. Es ist die Grundlage unserer Arbeit.

Schließlich:

Für kleinliche Ordnungspolitik sehen wir weder Grundlage noch Raum. Der Vorstand will, wo es möglich sein wird, Erleichterungen und Spielräume für den anwaltlichen Arbeitsalltag schaffen. Schwierige Rahmenbedingungen lassen sich regelmäßig nicht durch blindverbissene Kämpfe beseitigen. Wer sich bei der Verteidigung von im Licht der europäischen Rechtsregelungen nicht mehr haltbaren Wettbewerbsbeschränkungen bis zur Erschöpfung verschleißt, wird für die strategisch kluge Gestaltung der gegebenen Möglichkeiten keine Kraft mehr finden. Die Anwaltschaft muss und wird sich durch

die Qualität ihrer Leistungen im Wettbewerb behaupten; sie ist dazu fähig. Ihre Geschichte lehrt es.

•

Im kommenden Frühjahr steht uns eine ungewohnte, aber nützliche Aufgabe bevor. Über die Anfechtung der Vorstandswahl, die am 22. Mai 2007 stattgefunden hatte, und über das vor dem 2. Senat des Anwaltsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Hamburg anhängige Verfahren wurde bereits im Kammerreport und im Schnellbrief berichtet. Die Beschwerdeführer wollen die Verletzung der Bestimmungen der §§ 68, 69 BRAO erkannt haben. Sie übersehen in ihrer Argumentation, dass bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer seit dem Jahre 1953 (!) jährliche Vorstandswahlen stattfinden, die Bundesrechtsanwaltsordnung aber erst zum 31.10.1959 in Kraft trat und die damalige Übergangsvorschrift des § 214 I BRAO, die sich auf die zum Teil schon vor 1949 bestellten, nach der Rechtsanwaltsordnung für die britische Zone vom 01.04.1949 gebildeten und weiterhin tätigen Vorstände der Kammern bezog, bis heute auf die Hamburger Wahl ausstrahlt, ohne dass die Kammer daran auch nur das Geringste hätte ändern können. Die dem Senat des Gerichtshofs zur Entscheidung vorliegenden Rechtsfragen werden gelöst werden. Die Kammer ist im Sinne ihrer Erwägungen zuversichtlich.

Wir haben in diesem Zusammenhang die nahezu 30 Jahre alte Geschäftsordnung und vor allem die darin aufgenommenen Bestimmungen zur Vorstandswahl der Prüfung unterzogen. Im Interesse demokratischer und förmlich tadelloser Wahlen sollen Regelungslücken der alten Satzung beseitigt, Bestimmungen harmonisiert und den Geschäftsordnungen anderer Rechtsanwaltskammern angeglichen werden. Die neue Satzung muss jetzt auf einer außerordentlichen Kammerversammlung zur Diskussion und zur Abstimmung gestellt werden. Wer die Selbstverwaltung der in der Körperschaft des öffentlichen Rechts eingebundenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ernst nimmt und sie dem Staatshandeln vorzieht, der weiß, dass die innere Verfassung der Kammer bis hin zu ihrer Satzung dem Ideal der Selbstverwaltung dienen können muss.

Aus diesen Gründen werden Sie auf den folgenden Seiten eine Einladung zu einer außerordentlichen Kammerversammlung vorfinden, die am 27. Februar 2008 stattfinden soll. Der Vorstandsentwurf der neuen Geschäftsordnung (Satzung) ist der Einladung angeschlossen.

Ich freue mich auf meine Arbeit!

Mit den besten Grüßen  
Ihr



*Otmar Kury*  
Otmar Kury  
Präsident

## Neu im Präsidium

**N**ach dem Ausscheiden von Herrn Rechtsanwalt Filges aus dem Präsidium und der Wahl von Rechtsanwalt Kury zum neuen Präsidenten hat der Kammervorstand zu seiner neuen Vizepräsidentin Frau Rechtsanwältin Annette Voges gewählt. Frau Voges ist überwiegend im Bereich des Familienrechts und Strafrechts tätig und gehört dem Vorstand seit 23.04.2002 an. Frau Voges ist Mitglied der Beschwerdeabteilung 2.

Das Präsidium der Kammer ist damit nun wie folgt besetzt:

Otmar Kury, Präsident  
Ute Balten, Vizepräsidentin  
Annette Voges, Vizepräsidentin  
Bernd-Ludwig Holle, Schatzmeister  
Dietrich Krause, Schriftführer

## EINLADUNG ZU EINER AUßERORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG

Der Präsident lädt Sie hiermit zu einer

### außerordentlichen Kammerversammlung

ein.

Sie soll stattfinden am

**Mittwoch, dem 27. Februar 2008,  
18:00 Uhr in der  
Handwerkskammer Hamburg,  
Saal 304,  
Holstenwall 12, 20355 Hamburg.**

Als einziger Tagesordnungspunkt ist vorgesehen:

### **Ausprache und Beschlussfassung über den Entwurf einer neuen Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.**

Alle Kammermitglieder erhalten hiermit Gelegenheit, gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Kammersatzung weitere Anträge und Vorschläge für die Tagesordnung, insbesondere auch Änderungsanträge zu dem nachstehenden Entwurf einer neuen Geschäftsordnung einzureichen.

Diese Anträge müssen schriftlich bis zum

**07.01.2008**

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein.

Nach Fristablauf erhalten Sie, wie auch bei einer ordentlichen Kammerversammlung üblich, die in der Satzung vorgesehene weitere Einladung zur Kammerversammlung, der sodann die endgültige Tagesordnung einschließlich aller eingegangenen Anträge beigelegt sein wird.

# Warum eine neue Geschäftsordnung?

**N**achstehend finden Sie den vom Kammervorstand erarbeiteten Entwurf für eine Neufassung der Kammersatzung "Geschäftsordnung". Den derzeit gültigen Text finden Sie auf der Internetseite der Kammer im Abschnitt "Satzungen".

Der Vorstand hatte schon auf der letzten Kammerversammlung angekündigt, die Geschäftsordnung zu überarbeiten und erläutert die wesentlichen Änderungen nachstehend kurz wie folgt:

Die Geschäftsordnung soll in einen Abschnitt "I. Die Kammerversammlung" und einen Abschnitt "II. Kammervorstand und Rechnungsprüfer" gegliedert werden.

Die Vorschriften zur Kammerversammlung folgen dem zeitlichen Ablauf. Sie beginnen also mit den Bestimmungen zur Einberufung (§ 1), es folgen die Vorschriften zur Teilnahmeberechtigung (§ 2), zur Beschlussfähigkeit (§ 3) und zum Ablauf der Versammlung, insbesondere der Wahlen (§§ 4 bis 8).

Zentraler Punkt der Neufassung sind die ausführlichen Neuregelungen zu den Vorstandswahlen in § 8.

Aufgrund der Erfahrungen mit den Kammerversammlungen dieses Jahres hat sich der Vorstand entschlossen, den Wahlablauf detaillierter zu regeln. Die wesentlichen Regelungen sind:

1. Die Geschäftsordnung soll ausdrücklich festschreiben, dass die Wahlen wie bisher jeweils auf einem Stimmzettel in dem vom Bundesgerichtshof nicht nur für zulässig gehaltenen, sondern sogar als "zweckmäßig" bezeichneten Verfahren der "Blockwahl" stattfinden.
2. Die Wahl zum Vorstandsmitglied erfordert jeweils das Erreichen der einfachen Mehrheit. Auf der letzten Kammerversammlung haben eine ausreichende Zahl von Kandidaten sofort die notwendige Mehrheit erreicht, so dass alle Vorstandsämter besetzt werden konnten.

Die Erfahrung aus anderen Kammerbezirken zeigt jedoch, dass dies keineswegs immer gelingt.

Ebenso wie in anderen Kammern auch sollen deshalb in der Neufassung mehrere Wahlgänge vorgesehen werden.

Im Interesse der vollständigen Besetzung des Vorstandes, die für die Bewältigung der Arbeit erforderlich ist, hält der Vorstand diese Satzungsergänzung für notwendig.

3. Schließlich soll im Hinblick auf Einwendungen der Antragsteller in dem Wahlanfechtungsverfahren (siehe hierzu den letzten Kammerreport und dort den Artikel "Nachspiel") gegen die Vorstandswahlen vom Mai 2007 eine kommissarische Amtsführung der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl und der Beginn der Amtszeit ausdrücklich normiert werden.
4. Durch die ständig wachsende Zahl der Kammermitglieder hat sich auch der Arbeitsanfall für den Vorstand erhöht. Er schlägt der Kammerversammlung deshalb vor, die Zahl der Vorstandsmitglieder um ein Mitglied auf 24 aufzustocken.

Der außerordentlichen Kammerversammlung vom 27. Februar 2008 soll nach den Planungen des Vorstands der beigelegte Geschäftsordnungsentwurf gegebenenfalls unter Berücksichtigung von etwaigen Änderungsanträgen zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Damit sollen die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Wahl der im nächsten Jahr neu zu wählenden sechs Vorstandsmitglieder auf der Kammerversammlung vom 15. April 2008 geschaffen werden.

Die Einladung zur *ordentlichen* Kammerversammlung am 15. April nächsten Jahres erhalten Sie - wie üblich - mit dem Kammerreport vom Februar 2008.

## Ausfertigung

### **Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer**

#### **in der Fassung vom XX.XX.2008**

Die aufgrund von § 89 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) in der Fassung vom 9. September 1994 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2278) in der Kammerversammlung vom 29.04.1982 beschlossene Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 24.04.2007 wird durch Beschluss der Kammerversammlung vom xx.xx.2008 wie folgt neu gefasst:

#### **I.**

### **Die Kammerversammlung**

#### **§ 1**

#### **Einberufung**

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung kündigt der Präsident den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Termin an (Abs. 6) und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO) und Mitglieder für die Wahl in den Kammervorstand vorzuschlagen (§ 64 Abs.1 BRAO). Dazu setzt der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen. Nur die Anträge und Wahlvorschläge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform, Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag darf jeweils nur eine Person betreffen. Jeden Wahlvorschlag müssen insgesamt mindestens zehn Kammermitglieder mit ihrer Unterschrift unterstützen.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch Verfügung des Präsidenten. Die Einberufung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu machen (Abs. 6).

- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Absätzen (2) und (4) genannten Fristen abkürzen.
- (6) Die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung werden im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekannt gemacht. Außerdem sollen die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung einschließlich des Wortlauts der gestellten Anträge in die Gerichtskästen der Kammermitglieder gelegt oder an die dem Kammervorstand bekannten Anschriften der Kammermitglieder versandt werden. Für die Wahrung der Fristen der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung kommt es auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, für die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Präsidenten auf den Zeitpunkt der Verfügung an.

#### **§ 2**

#### **Teilnahmeberechtigung**

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie müssen sich vor Zutritt zur Versammlung ausweisen oder ihre Teilnahmeberechtigung in anderer geeigneter Weise nachweisen. Bei Zutritt werden jedem Mitglied die Abstimmungs- und Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch mit einem öffentlichen Teil beginnen. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern sowie denjenigen Personen, die zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden, die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten. Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

#### **§ 3**

#### **Beschlussfähigkeit**

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerver-

sammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

#### § 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist er verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der an Lebensjahren älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur zur Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich zur Tagesordnung äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über den Tagesordnungspunkt als Versammlungsleiter vertreten lassen.

#### § 5 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Kammerversammlung.

#### § 6 Ablauf der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Kammermitglieds zurück, erhält zuerst der Antragsteller

das Wort, danach der Berichterstatter. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Antrag schließt, soll er vor der Abstimmung dem Berichterstatter und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.

- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Die Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig (§ 87 Abs. 2 BRAO).
- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

## § 7

### Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 3 BRAO). Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO), Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll. Er stellt diese so zur Abstimmung, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel "ja" oder "nein" anzugeben. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 9. Wird bei offener Abstimmung das Ergebnis angezweifelt, kann die Versammlung auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern die einmalige Wiederholung der Abstimmung beschließen.

## § 8

### Wahlen

- (1) Die Kammerversammlung wählt ausschließlich in geheimer Wahl, nach dem hier festgelegten Verfahren.
- (2) Bei Zutritt zur Kammerversammlung erhält jedes Mitglied drei Stimmzettel, auf denen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmabgabe für einen Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen seines Namens auf dem für den jeweiligen Wahlgang vorgesehenen Stimmzettel. Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele

Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO). Stellvertretung ist nicht zulässig.

- (3) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 BRAO). Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig und gelten als Enthaltungen. Sie werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen oder der Stimmzettel Zusätze enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 Abs. 3 BRAO).
- (4) Der Vorsitzende gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Wahl bekannt.
- (5) Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen nur diejenigen Kandidaten zur Wahl, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt wurden. Der Vorsitzende gibt vor Beginn eines jeden Wahlganges die Namen der noch wählbaren Kandidaten bekannt.
- (6) Haben nach drei Wahlgängen nicht so viele Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, so bleibt das Vorstandsamt bis zur nächsten Wahl unbesetzt.

## § 9

### Gemeinsame Vorschriften für Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Wahl oder die Abstimmung.
- (3) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder des

amtierenden Vorstandes festgestellt.

## II. Kammervorstand und Rechnungsprüfer

### § 10 Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 24 Mitgliedern. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt (§ 68 Abs. 1 BRAO). Die Amtszeit beginnt am 1. des auf die Wahl folgenden Monats.
- (2) Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO) fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
- (3) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).
- (4) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 73 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

### § 11 Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zu nächsten Wahl fort.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

Ausgefertigt: Hamburg, den xx.xx.2008

Kury  
Präsident

## Lü shi

"Lü shi" ist die chinesische Bezeichnung für "Rechtsanwalt".

Wahrscheinlich wird Ihnen diese Berufsbezeichnung zukünftig häufiger begegnen. Denn das Bundesministerium der Justiz hat nunmehr die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass chinesische Anwälte gemäß § 206 BRAO unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftsstaates im Recht ihres Herkunftsstaates und im internationalen Recht auch in Deutschland außergerichtlich tätig werden dürfen. Sie dürfen sich damit auch mit deutschen Rechtsanwälten zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbinden. Den Wortlaut der Rechtsverordnung gemäß § 206 Abs. 1 S. 1 BRAO finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Vor dem Erlass dieser Rechtsverordnung haben auch die anwaltlichen Organisationen BRAK und DAV Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Beide haben im Ergebnis durchgreifende Bedenken gegen die Öffnung des deutschen Rechtsberatungsmarktes für chinesische Anwälte nicht (mehr) erhoben.

Die BRAK hat in einer ausführlichen Stellungnahme dargelegt, dass sie auch angesichts immer wiederkehrender Berichte über bestehende rechtsstaatliche Defizite in der Volksrepublik China mittel- und langfristig keine Alternative zu einem kontinuierlichen Meinungsaustausch zwischen den Anwaltschaften beider Länder sieht. In den letzten Jahren hat sich in der Volksrepublik China ohnehin eine rasante Rechtsentwicklung auch in der Anwaltschaft vollzogen.

Es wächst eine neue Generation junger, großenteils auch im Ausland ausgebildeter Rechtsanwälte heran, die von Anbeginn an mit den westlichen Rechtssystemen vertraut sind. Insoweit sind die Chancen für einen offenen Meinungsaustausch und gegenseitiges Lernen außerordentlich günstig.

Die Schaffung der juristischen Grundlage für eine Verbreiterung dieser Zusammenarbeit ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung.

Ein weiterer wichtiger Baustein dieser Politik ist die Teilnahme der Bundesrechtsanwaltskammer am von den Regierungen beider Länder getragenen "deutsch-chinesischen Rechtsstaatsdialog".

## Erfolgshonorar

**D**as Bundesjustizministerium hat jetzt einen Entwurf für eine Neuregelung zur Zulässigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars vorgelegt.

Danach soll es grundsätzlich bei dem Verbot dieser Form von Honorarvereinbarungen bleiben. Allerdings soll für bestimmte Ausnahmefälle die Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonorar eröffnet werden.

Sie finden sowohl den Entwurf selbst, als auch die Pressemitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer vom 01.11.2007 in der Online-Fassung des Kammerreports, wenn Sie hier klicken. 

Der Kammervorstand hat die Hamburger Position zu dem Entwurf wie folgt in einer Stellungnahme an die BRAK formuliert:

»» Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat sich auf seiner Sitzung am 07.11.2007 mit dem übermittelten Regierungsentwurf zum Thema Erfolgshonorar eingehend befasst.

Wir teilen die in diesem Schreiben geäußerten Bedenken u.a. hinsichtlich der "Schriftform" einer Vergütungsvereinbarung. Das Schriftformerfordernis einer Vergütungsvereinbarung war und ist nicht zeitgemäß, und widerspricht auch den Wünschen der Verbraucher an einer kosten- und zeitsparenden Kommunikation.

Wir bitten ausdrücklich darauf hinzuwirken, dass die Regelung des § 4a Abs. 3 Ziff. 3 RVG-E. (betr. die Verpflichtung zur schriftlichen Niederlegung der Erfolgsaussichten eines Mandanten) gestrichen wird. Es ist zu befürchten, dass anderenfalls eine umfangreiche und auch deshalb unübersehbare Rechtsprechung zu dieser Frage provoziert wird. Dies kann weder im Interesse der Verbraucher, noch des Gesetzgebers sein.

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer begrüßt es ausdrücklich, dass sich der Regierungsentwurf nicht zu einer "engen, engen" Ausnahmeregelung verhalten hat, sondern über den zuletzt beschlossenen Entwurf der BRAK hinausgehend eine etwas weitere Ausnahmeregelung vorsieht.

Dies entspricht nach hiesiger Ansicht nicht nur den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes, sondern auch den gleichlaufenden Interessen der Rechtsanwälte und der Verbraucher. ««

## Aufruf der Hülfskasse zur Weihnachtsspende

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Aufruf hoffen wir auch in diesem Jahr auf Ihre kollegiale Solidarität mit den Benachteiligten unseres Berufsstandes.

Mit Ihrer Spende im Jahr 2006, für die wir Ihnen nochmals herzlich danken, haben Sie es ermöglicht, dass die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken bundesweit 398 Unterstützten eine große Freude bereiten konnte: Ausgezahlt wurden insgesamt Euro 214.000,00, inklusive der Kosten für Gutscheine, mit denen wir 93 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchwünsche erfüllten. Die Dankbarkeit der Empfänger über diese Zuwendungen zum Weihnachtsfest ist groß.

Auch wenn uns bewusst ist, dass Sie gerade in der Vorweihnachtszeit mit Spendenaufrufen überhäuft werden, bitten wir Sie:

**Helfen Sie auch in diesem Jahr  
mit Ihrer Spende!**

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis Euro 100,00 gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Für Beträge über Euro 100,00 erhalten Sie unverzüglich eine Spendenquittung.

Abschließend noch eine Bitte: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns. Wir helfen gern!  
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte  
Telefon: (040)36 50 79

Konten:

Deutsche Bank Hamburg  
Konto-Nr.: 0309906  
BLZ: 200 700 00

oder

Postbank Hamburg  
Konto-Nr.: 474 03-203  
BLZ: 200 100 20

## Berufssituation von Rechtsanwältinnen in Deutschland

Das Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. eine empirische Untersuchung zum Thema "Berufssituation und soziale Rahmenbedingungen bei Rechtsanwältinnen in Deutschland" durchgeführt. An der Befragung haben etwa 700 Rechtsanwältinnen teilgenommen.

Die Ergebnisse der Untersuchung können damit als "Tendenzen mit hohem qualitativem Stellenwert" angesehen werden. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in einem 141 Seiten starken Bericht des IFB zusammengefasst. Auf die Frage nach ihrer beruflichen Situation haben sich immerhin als (sehr) zufrieden 52,5% der Befragten geäußert. Ihre Situation haben demgegenüber als (sehr) unzufrieden lediglich 11,8% der Befragten eingeschätzt.

Auch mit ihren beruflichen Perspektiven und Entwicklungschancen sind fast die Hälfte aller Rechtsanwältinnen (sehr) zufrieden, lediglich 16,3% sind demgegenüber allerdings (sehr) unzufrieden.

Wenn Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung lesen wollen, klicken Sie bitte hier. Sie finden dort eine von der Bundesrechtsanwaltskammer erstellte Übersicht über die wichtigsten Aussagen der Untersuchung. 

## Reisekosten

Der Bundesgerichtshof hat sich in seinem Urteil vom 22.03.2007 (verfügbar auf der BGH-Internetseite) mit den Sorgfaltsanforderungen an die Planung einer Reise zu einem auswärtigen Gerichtstermin befasst: Ein Rechtsanwalt aus Karlsruhe hatte nachmittags einen Termin beim LG Neubrandenburg wahrzunehmen, den er jedoch aus witterungsbedingten Gründen versäumte. Der BGH hielt die Säumnis für unverschuldet: Der Anwalt darf grundsätzlich neben Bahnverbindungen auch Flüge einplanen und sich darauf verlassen, dass diese nicht ausfallen, es sei denn, hierauf gibt es *konkrete* Hinweise. Anschlusszeiten von mehr als eine Stunde muss er dabei grundsätzlich nicht einplanen.

## RDG

Nachdem bereits im Oktober der Bundestag das jahrelang diskutierte "Rechtsdienstleistungsgesetz" verabschiedet hat, gab nunmehr am 13. November 2007 auch der Bundesrat diesem Gesetz und den damit verbundenen weiteren Gesetzesänderungen seinen Segen: Er hat davon abgesehen, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Das aus insgesamt 20 Artikeln bestehende "Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts" kann damit wie vorgesehen in Kraft treten. Artikel 1 des Gesetzespaketes ist das RDG selbst. Dieses wird voraussichtlich am 01.07.2008 in Kraft treten, die anderen Vorschriften am Tage nach der Verkündung.

Die weiteren Artikel des Gesetzes betreffen weitere wichtige Gesetzesänderungen, über die Sie nachstehend einen Überblick finden:

### 1. Änderungen der BRAO

a) Durch die Neufassung von § 49b BRAO wird die Abtretung und Einziehung von anwaltlichen Honorarforderungen deutlich erleichtert. Damit soll auch die Tätigkeit von so genannten "anwaltlichen Verrechnungsstelle" erleichtert bzw. erst ermöglicht werden. Eine synoptische Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung des § 49b finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreports, wenn Sie hier klicken. 

b) § 59a BRAO regelt die berufliche Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwälten und von Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer so genannter sozietätsfähiger Berufe. In Abs. 1 ist der Zusatz "in einer Sozietät" aufgehoben worden. Dies bedeutet, dass das bisher umstrittene und (noch) in der Berufsordnung enthaltene Verbot der gleichzeitigen Mitgliedschaft in mehreren Berufsausübungsgemeinschaften entfallen wird, sobald § 31 BORA durch die Satzungsversammlung aufgehoben sein wird. Ebenso ist der jetzt noch gültige Abs. 2 aufgehoben worden, der durch die Streichung des Zweigstellenverbotes ohnehin keine Existenzberechtigung mehr hatte.

Die weiteren Änderungen des § 59a sind redaktioneller Art bzw. interessieren in Abs. 3 lediglich den kleinen Kreis der vereidigten Buchprüfer.

Eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung von § 59a BRAO finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

- c) Das Recht der Anwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung ist an die Aufhebung des Verbots der Sternsozietät (§ 59a Abs. 1 BRAO) durch Aufhebung von § 59e Abs. 2 angepasst worden. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.
- d) Im Recht der Kammer-Rechtsbeistände gibt es insoweit eine Änderung, als deren freiwilliger Austritt aus der Rechtsanwaltskammer nunmehr auch den Verlust Ihrer Erlaubnis zur Folge hat (Aufhebung von § 209 Abs. 2 Satz 2 BRAO).
2. Die Änderungen des Rechts zur Rechtsberatung durch das RDG selbst ziehen zahlreiche Änderungen des Rechts der Postulationsfähigkeit in den gerichtlichen Verfahrensordnungen und in anderen Gesetzen nach sich.  
So gibt es in Art. 8 umfangreiche Änderungen der ZPO sowie umfangreiche Änderungen der weiteren Verfahrensordnungen: den Art. 9 und 9a (InsO), Art. 10 (FGG), Art. 10a (Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen), Art. 11 (ArbGG), Art. 12 (SGG), Art. 13 (VwGO), Art. 14 (FGO), Art. 15 (PatG) und Art. 16 (MarkenG).  
In Art. 18 finden sich die daraus resultierenden Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften und in Art. 19 Schlussbestimmungen.
3. Eine für die Anwaltschaft sehr wichtige weitere Änderung findet sich versteckt in Art. 8a des Gesetzes: Durch eine am 1. Dezember 2008 in Kraft tretende Änderung von § 690 Abs. 3 ZPO werden Anwälte verpflichtet, Anträge im Mahnverfahren zukünftig ausschließlich in elektronischer Form zu stellen. Damit bekommen wir erstmalig eine gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs.

Für praktizierende Anwälte bedeutet dies die Notwendigkeit, die bestehende Kanzlei-Software entweder an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen oder aber die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs überhaupt erst zu schaffen.

In einer der nächsten Ausgaben des Kammerreportes werden wir hierüber genauer informieren.

## Bundesweites elektronisches Anwaltsregister

Sie erinnern sich, dass durch das "Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Anwaltschaft" mit Wirkung vom 01.06.2007 die Zulassung bei den Gerichten abgeschafft und das Zweigstellenverbot aufgehoben worden sind und es eine Reihe weiterer Veränderungen gegeben hat.

Hierzu gehörte auch, dass das Führen der so genannten "Anwaltslisten" bei den Gerichten (§ 31 BRAO alt) abgeschafft wurde und die Rechtsgrundlage für ein neues bundeseinheitliches elektronisches Anwaltsverzeichnis geschaffen wurde.

Durch den neuen § 31 BRAO wurde auch jede regionale Rechtsanwaltskammer berechtigt und verpflichtet, ein örtliches elektronisches Anwaltsverzeichnis nach bundeseinheitlichen Vorgaben zu führen.

Für Hamburg hat dies dazu geführt, dass wir das bisherige Hamburger Anwaltsverzeichnis durch ein entsprechend den Bundesvorgaben gestaltetes anderes Anwaltsverzeichnis ersetzen mussten.

Auf Bundesebene gibt es jetzt - und dies ist eine echte Neuerung - ein Gesamtverzeichnis aller in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte und europäischen Rechtsanwälte. Es enthält auch Angaben zu Fachanwaltsbezeichnungen sowie Berufs- und/oder Vertretungsverboten.

Sie finden es unter der Adresse

[www.Rechtsanwaltsregister.org](http://www.Rechtsanwaltsregister.org).

## Referendar-Suche

**B**ei der Suche nach geeigneten Ausbildungsstellen ist für Referendare häufig ein Problem, dass sie das Profil einer Kanzlei nicht hinreichend genau einschätzen können. Deshalb gibt es Fragebögen, aus denen Angaben über die Kanzleien ersichtlich sind. Diese Fragebögen liegen beim Personalrat für Referendare und in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einsicht aus.

**Wir haben nunmehr vom Personalrat eine neue Fassung eines Fragebogens erhalten, den wir gerne veröffentlichen. Er enthält Fragen zum Tätigkeitsbereich Ihrer Kanzlei, zu den Ausbildungsbedingungen für Referendare und zu einer eventuell zu zahlenden Vergütung.**

**Das Ausfüllen des Fragebogens ist rein freiwillig und dient ausschließlich dem Zweck, Umwege bei der Suche nach geeigneten Ausbildungsplätzen für Referendare zu vermeiden und Angebot und Nachfrage besser aufeinander abstimmen zu helfen.**

**Sie können ihn als PDF-Dokument ausdrucken, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken.** 

Senden Sie anschließend den ausgefüllten Fragebogen bitte zurück an den Personalrat entweder per Post an die Anschrift Dammtorwall 13, Raum 3040, 20354 Hamburg oder aber bitte (bevorzugt) elektronisch an die Anschrift: Personalrat.PerRef@olg.justiz.hamburg.de.

## Beiordnung

**D**as OLG Schleswig hat betont, dass ein besonderes Vertrauensverhältnis eine Beiordnung im Rahmen von Prozesskostenhilfe auch einer nicht am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwältin erlaubt.

Im entschiedenen Fall ging es um die Beiordnung im Rahmen eines Ehescheidungsverfahrens. Das OLG Schleswig hat sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bezogen und betont, dass das Vertrauensverhältnis vor fiskalischen Gesichtspunkten Vorrang hat.

Die Entscheidung stammt vom 12.09.2006 und trägt das Aktenzeichen 10 WF 141/06.

Sie finden sie in der Datenbank Beck online, wenn Sie dort den Namen des Gerichts sowie Datum und Aktenzeichen der Entscheidung eingeben.

## Änderung der RiStBV

**I**m Hamburgischen Justizverwaltungsblatt vom 31. Oktober 2007 ist die umfangreiche Änderung der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) veröffentlicht worden.

Die Veröffentlichung ist unübersichtlich, weil jeweils nur die konkreten Änderungen publiziert sind.

Wer sich der mühsamen Aufgabe unterziehen will, die Änderungen im Einzelnen nachzuvollziehen, klicke bitte in der Online-Fassung des Kammerreportes hier. 

Sie finden an dieser Stelle einen PDF-Abdruck der Allgemeinverfügung vom 7. September 2007. Diese trat am 01.01.2008 in Kraft.

## PKH in der Insolvenz

**E**benfalls im Justizverwaltungsblatt vom 31.10.2007 sind die "Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Prozesskostenhilfe und zur Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens (DB-PKHG / DB-InsO)" vom 28. 09.2007 veröffentlicht.

Es würde zu weit führen, den Inhalt im Einzelnen darzustellen, sodass wir auch hier auf die Internetseite verweisen (bitte hier klicken). 

Die Allgemeinverfügung trat am 01.11.2007 in Kraft. Die zuvor geltenden diesbezüglichen Bestimmungen wurden zeitgleich aufgehoben.

Besonderer Erwähnung bedarf, dass in der Verfügung auch eine Tabelle enthalten ist "Kostenvoranschlag zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 115 ZPO)".

## Vereinbarung, nicht Gesetz

**B**ekanntlich gibt es für die Beratungs-tätigkeit des Rechtsanwaltes seit dem 01.07.2006 keinen gesetzlichen Gebührenanspruch nach dem RVG mehr.

Es ist daher i.d.R. falsch, wenn die bisherige Beratungsgebühr nach VV 2100 a.F. in der Rechtsanwaltsrechnung aufgeführt wird, und könnte ggf. sogar zu einer strafrechtlichen Überprüfung der Rechnung führen.

Dies gilt jedenfalls dann, wenn es keine Vergütungsvereinbarung gibt und der abgerechnete Betrag höher ist als die in § 34 RVG vorgesehene Höchstgebühr von Euro 250,-. Zulässig ist es jedoch weiterhin, die Abrechnung der Beratung nach VV 2100 a.F. schriftlich zu vereinbaren.

Es sollte daher im Zusammenhang mit der Abrechnung von Beratungen grundsätzlich der Eindruck vermieden werden, dass es dafür gesetzliche Gebühren gibt und diese abgerechnet werden.

## Hinweispflicht gemäß § 49 b Abs. V BRAO

**A**uf eine weitere gesetzliche Vorgabe und die Folgen der Nichtbeachtung im Zusammenhang mit Gebühren hatte der BGH bereits mit seinem Urteil vom 24.05.2007 (IX ZR 89/06) hingewiesen. Danach ist ein Rechtsanwalt, der den Mandanten vor Übernahme des Auftrags entgegen der Verpflichtung des § 49 b Abs. V BRAO schuldhaft nicht darauf hinweist, dass sich die für seine Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten, dem Mandanten grundsätzlich zum Ersatz des hierdurch verursachten Schadens verpflichtet.

## Darlegungs- und Beweislast

**A**uch wenn dazu das Landgericht Berlin in seinem Urteil vom 07.06.2007 (51 S 42/07, AGS 2007, 390f.) festgestellt hat, dass es dem Auftraggeber - Mandanten

- obliege, den ihm entstandenen Schaden substantiiert darzulegen, insbesondere, dass er bei Erteilung des Hinweises von einer Mandatierung des Anwalts abgesehen hätte, möge man nicht darauf vertrauen, dass dieser Nachweis nicht im Einzelfall gelingen wird und/oder die für die Sachentscheidungen zuständigen Instanzgerichte niedrige(re) Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast stellen werden.

Im Gegenteil: Auch diese Entscheidung sollte Anlass sein, die ggf. anders lautende Handhabung noch einmal zu überdenken. Grundsätzlich gilt hier - ebenso wie im Zusammenhang mit der Abschaffung der gesetzlichen Beratungsgebühr - dass der Gesetzgeber damit ausdrücklich bezweckt hat, die Rechtsanwälte zu bewegen, von sich aus "aktiver" mit dem Thema Vergütung umzugehen.

## Geschäftsgebühr und Terminsgebühr

**U**nzutreffend ist es in aller Regel, wenn neben der außergerichtlichen Geschäftsgebühr nach 2300 VV RVG auch eine Terminsgebühr abgerechnet wird.

Es ist nämlich zu beachten, dass für den Fall, dass der Rechtsanwalt - nur - mit der außergerichtlichen Interessenwahrnehmung beauftragt wurde, er dann auch nur die Gebühren nach Teil 2 VV RVG abrechnen kann. Die Terminsgebühr der Nr. 3104 VV RVG ist aber in Teil 3 VV geregelt und setzt voraus, wie nunmehr auch der BGH ausdrücklich klargestellt hat (BGH X ZR 215/05), dass zwar keine Klage anhängig sein, aber zumindest ein Klagauftrag erteilt sein muss.

## Terminsgebühr und E-Mail

**I**m Zusammenhang mit der Terminsgebühr ist weiter von Interesse die Entscheidung des OLG Koblenz.

Dieses hat mit Beschluss vom 18.05.2007 (14 W 373 / 07) festgestellt, dass auch der Austausch anwaltlicher E-Mails zur Vermeidung oder Erledigung des Gerichtsverfahrens eine Besprechung mit derselben Zielrichtung gleichstehen und daher die Terminsgebühr auslösen kann.

Auch wenn diese Entscheidung im Hinblick auf das grundsätzliche Bestreben des Gesetz-

gebers, durch außergerichtliche Verhandlungen etwaige Gerichtsverfahren zu vermeiden bzw. zu verkürzen und außergerichtliche Einigungen zu fördern, und den Fortschritt der technischen Kommunikation durchaus zu begrüßen ist, bleibt abzuwarten, ob dieser Entscheidung auch andere Oberlandesgerichte folgen werden. Dagegen könnte womöglich der Wortlaut der Vorschrift der Nr. 3104 VV RVG sprechen.

## Geschäftsgebühr und Kostenfestsetzungsverfahren

**U**nd noch einmal zum Thema Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren. Bekanntlich hat der BGH festgestellt, dass grundsätzlich nicht die außergerichtliche Geschäftsgebühr zu kürzen, sondern eine Anrechnung auf die nachfolgende Verfahrensgebühr vorzunehmen sei, wenn nach außergerichtlicher Tätigkeit Klage erhoben wird (BGH VIII 86/06).

Wie u.a. das KG Berlin durch Beschluss vom 17.07.2007 (1 B 256/07) festgestellt hat, kommt im Kostenfestsetzungsverfahren eine Anrechnung der Geschäftsgebühr nach der Vorbemerkung 3 Abs. IV VV auf die Verfahrensgebühr des nachfolgenden Rechtsstreits jedoch nur dann in Betracht, wenn die Geschäftsgebühr im Erkenntnisverfahren tituliert worden ist oder der Kostenerstattungsschuldner die Geschäftsgebühr bereits außergerichtlich erstattet hat und dies im Festsetzungsverfahren unstreitig ist. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass auch das OLG Karlsruhe (Beschluss vom 18.09.2007, 13 W 83/07, AGS 2007, 494), das OLG München (Beschluss vom 30.08.2007, 11 W 1779/07, AGS 2007, 495) und das OLG Koblenz (Beschluss vom 10.10.2007, 14 W 667/07) gleichlautende Entscheidungen getroffen haben, und jeweils die Rechtsbeschwerde zugelassen wurde.

## Wettbewerbsrecht; Geschäftsgebühr, Schutzschrift

**A**us der Hamburger Gerichtsbarkeit ist hinzuweisen auf zwei Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts.

Dieses hat mit Beschluss vom 06.10.2006 (8 W 166/06) festgestellt, dass einem Anwalt, der für seinen Auftraggeber eine Schutzschrift zur Zurückweisung einer evtl. einstweiligen Verfügung einreicht, bei vorzeitiger Beendigung des Auftrages nicht lediglich eine verminderte Verfahrensgebühr nach Nr. 3101 Nr. 1 VV RVG, sondern die volle Gebühr in Höhe von 1,3 nach Nr. 3100 VV RVG zusteht. Die eingereichte Schutzschrift enthält nämlich auch nach Ansicht des Hanseatischen Oberlandesgerichtes umfangreichen Sachvortrag im Sinne gebührenrechtliche Vorschriften. Dies wurde vom OLG München im Beschluss vom 27.7.2007 (11 W 1961/07, RVGreport 2007, 423 f.) ebenso gesehen.

Das Hanseatische Oberlandesgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen, eine Entscheidung des BGH zu diesem Thema liegt bisher nicht vor.

## Abmahnung und Geschäftsgebühr

**D**as Hanseatische Oberlandesgericht hat am 28.02.2007 (3 U 254/06) entschieden, dass darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne der Anmerkung zu Nr. 2400 VV RVG (alte Fassung, jetzt 2300) umfangreich und schwierig war, sodass eine Gebühr von mehr als 1,3 gefordert werden kann, derjenige ist, der diese höhere Gebühr verlangt.

Im Zusammenhang mit einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung hat das Hanseatische Oberlandesgericht in dieser Entscheidung weiter festgestellt, dass aus dem Umstand, dass sich aus der Geltendmachung wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche aus dem Bereich der Telekommunikation nicht per se ergeben würde, dass es sich um eine schwierige Sache handeln würde. Auch der Umstand, dass nicht ein einziger, sondern mehrere Unterlassungsanträge geltend gemacht worden sind, belege für sich nicht den besonderen Umfang der Sache.

Demgegenüber hat das Landgericht Köln mit Urteil vom 28.06.2007 (81 O 242/06) festgestellt, dass für eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung aufgrund der besonderen Bedeutung grundsätzlich von einer 1,8 Geschäftsgebühr auszugehen ist.

## Veranstaltungen

**F**ür die Fachanwälte unter Ihnen hat der Jahreswechsel eine besondere Bedeutung: Die Fortbildungsverpflichtung aus § 15 FAO ist kalenderjährlich zu erfüllen, der Nachweis der Erfüllung obliegt Ihnen unaufgefordert gegenüber der Rechtsanwaltskammer.

Wir geben deshalb nachstehend einen Überblick über einige Fortbildungsveranstaltungen, die bis Jahresende noch stattfinden und vielleicht von dem einen oder der anderen noch besucht werden können oder müssen.

## Steuerrecht

**A**m 7. Dezember 2007 gibt es an der Universität Hamburg eine Veranstaltung zum Thema "Unternehmenssteuerreform 2008 im internationalen Umfeld".

Bitte klären Sie unter der Internetadresse [www.iifs.de](http://www.iifs.de) oder telefonisch (42838 5956), ob Sie für diese Veranstaltung noch einen Platz bekommen können.

•

Wer sich im Jahre 2007 aus terminlichen Gründen nicht mehr ausreichend fortbilden kann, hat nach der ständigen Kammerpraxis Gelegenheit, dies bis zum 31. März des Folgejahres nachzuholen.

Deshalb der Hinweis auf den am 10. Januar 2008 wieder beginnenden Veranstaltungszyklus "Forum Unternehmenssteuerrecht" an der Bucerius Law School. Einzelheiten hierüber finden Sie auf der Internetseite

[www.bucerius-education.de](http://www.bucerius-education.de).

## Arbeitsrecht

**D**as Deutsche Anwaltsinstitut bietet für den 08.12. in Hamburg noch eine Veranstaltung "Arbeitsrecht aktuell" an. Anmeldungen und Rückfragen richten Sie bitte direkt an das DAI

([www.Anwaltsinstitut.de](http://www.Anwaltsinstitut.de)).

## Familienrecht

**E**benfalls in Hamburg richtet "HFF" (Hamburger Fachanwaltsseminare für Familienrecht) am 7. und 08.12. eine Veranstaltung zu den Themen "Überschneidungen zwischen Unterhaltsrecht und Sozialrecht" (Referent: VorsRiOLG Oldenburg, H. Schürmann) und "Aktuelle familienrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes" (Referent: Richter am Familiensenat des BGH H.-J. Dose) aus.

Der Preis beträgt 327,25 Euro für beide Tage (insgesamt 10 Stunden). Rückfragen richten Sie bitte an Frau Rechtsanwältin Ute Balten (Telefon 040/30 96 94 94).

## Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Verwaltungsrecht

**D**as DAI bietet jeweils in Kiel dieses Jahr noch Fortbildungsveranstaltungen für Versicherungsrecht (30.11.), Verkehrsrecht (01.12.) und Verwaltungsrecht (07.12.) an.

Konkretere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite des DAI

([www.Anwaltsinstitut.de](http://www.Anwaltsinstitut.de)).

## Erfolgshonorar

**A**m 11. April 2008 wird der Kammervorstand zusammen mit dem HAV eine Informationsveranstaltung zu den Neuregelungen des Erfolgshonorars mit dem profilierten Gebührenrechtler Rechtsanwalt Schons anbieten.

Bitte notieren Sie schon jetzt diesen Termin.

Genauere Informationen zu dieser Veranstaltung, die voraussichtlich im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer in der Zeit von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr stattfinden wird, folgen.

## Deliktshaftung der Sozien!

In seinem Urteil vom 03.05.2007 hat der BGH zu der Frage Stellung genommen, inwieweit die Mitglieder einer Anwaltssozietät auch für das deliktische Handeln eines in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Scheinsoziums mit ihrem Privatvermögen aufkommen müssen.

In dem entschiedenen Fall hatte ausschließlich der Scheinsozium ein Mandat bearbeitet und daraus Fremdgeld veruntreut. Der geschädigte Mandant nahm daraufhin alle Sozien auf Schadensersatz in Anspruch. Der BGH war der Auffassung, dass die Sozien sich das deliktische Verschulden ihres Scheinsoziums gemäß § 393 BGB zurechnen lassen müssen. Ergänzend leitet der BGH dieses Ergebnis auch aus § 31 BGB ab, da die Partner der Sozietät als "verfassungsmäßig berufene Vertreter" anzusehen seien. Schließlich - so das Gericht - folge die Haftung mit dem Privatvermögen auch aus § 128 HGB.

Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2007, 2490.

## Zu wenig Porto?

Mit Urteil vom 26.03.2007 (II ZB 14/06) hat der BGH entschieden:

Wird die Annahme einer unterfrankierten, fristgebundenen Postsendung durch das Gericht verweigert und gelangt die Sendung infolge einer Postverzögerung erst nach Fristablauf (hier: Wahrung der Berufungsfrist) an den Absender zurück, hat dieser die durch die vergebliche Übermittlung eingetretene Verzögerung ebenso zu verantworten wie die Risiken, die mit einer erneuten Übermittlung verbunden sind.

## Kostenerstattung

Wird nach Zustellung einer offenbar unzulässigen Berufung durch den Berufungsbeklagten einem Rechtsanwalt ein Auftrag zur Abwehr der Berufung erteilt, so kann in der Regel gegenüber dem Berufungskläger keine Erstattung der entstandenen Anwaltskosten verlangt werden. Dieser Auffassung ist das LAG Hamburg im Beschluss vom 22.07.2007 (3 Ta 25/06), den Sie auf der Internetseite des LAG Hamburg finden.

## Werbung

Das Verbot der Werbung um ein Mandat im Einzelfall ist nach einer Entscheidung des OLG Naumburg vom 10.07.2007 (1 U 14/07) einschränkend auszulegen.

Nachstehend die Leitsätze.

1. Bei einer verfassungskonformen, insbesondere auch mit dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG zu vereinbarenden Auslegung des § 43b BRAO ist das Verbot der Einzelfallmandatswerbung einschränkend auszulegen (vgl. BVerfG NJW 1988, 191 sowie NJW 2000, 1035; BGH NJW 2001, 2087; OLG Naumburg NJW 2003, 3566). Es ist nicht gleichzusetzen mit der - zulässigen - Werbung um einzelne Mandanten und nicht immer schon dann verletzt, wenn ein Rechtsanwalt sein Ziel, in einer konkreten Angelegenheit mandatiert zu werden, zu erkennen gibt.
2. Abzustellen ist auf eine Bewertung der Relation zwischen der Intensität des konkreten Beratungsbedarfes (i. S. einer Notsituation) und der Intensität der anwaltlichen mandatsbezogenen Werbung (z.B. i. S. von Bedrängung, Nötigung, Überrumplung).

Stephanie Adelhelm

Nakibe Ademi

Mohammad Amirafshari

Ingrid Andresen

Thomas Peter Aschke

Henrik Baark

Melanie Bartsch

Dr. Tobias Bender

Stephanie Berger

Annett Bergmann

Michael Besinger

Yesim Birken

Claudia Barbara Bischof

Vanessa Blechschmidt

Dr. Annemarie Bloß

Florens von Bockum-Dolffs

Mortimer Bohn

Oliver Bollmann

Martin Bolm

Jörn Brauns

Hanna Breßler

Nina Briskorn

Felix Buchmann

Tarek Buchmüller

David-Alexander Busch

Benjamin Butz

Ercan Celebcioğlu

Dr. Fabian Ludwig Christoph

Karl-Dietmar Cohnen

Astrid Conrads-Schneider

Jana Kristina Dammann

Dr. Inke Dietz

Christiane Dik

Dr. Moritz Dimde

Anette Dittrich

Timm Eifler

Julian Kubilay Falkenberg

Anke Sari Felder

Maximilian Feustel

Merle Frahm

Christian Alexander Frieden

Sören Friese

Annette Fuhrmann

Peter Gajek

Dr. Christoph Gaudecki

Katja Gelhaar

Dr. Conrad Grau, LL.M.

Matthias Gröpper

Dr. Philipp Groteloh

Gerke Gudlat, LL.M.

Lutz Frhr.von Gültlingen

Heiko Haak

Verena Haisch

Vanessa Halbach

Hans Joachim Haldenwanger

Sandra Hamacher

Gesche Hanken

Philipp Hartmann

Dr. Carlo Heck, LL.M.

Christine Karin Heeg-Stelldinger

Robert Heisler

Anja Heller

Dr. Horst Heiner Hellge

Gunnar Helms

Frithjof Hennemann

Carl Philipp Herdt

Dr. Rainer Herzog

Dr. Jana Kristin Hettling, LL.M.

Dr. Matthias Hinz

Dirk Hohmann

Peter Houben

Anke Huß

Sonja Hußlein

Dr. Mark-Alexander Huth

Dr. Tobias Huth

York Jäger

Werner Jansen

Udo Jensen

Carina Jung

Regine Kasch

Stefan Kaus

Dirk Ketelsen

Jacob Keyl

Apadana Khodakarami

Alexander Kin

Christian Kinner

Dr. Patricia Kinzel

Dr. Oliver Maximilian Kirschner

André Kloss

Peter Klumpp

Gunnar Knopp, LL.M.

Inga-Kristin Koch

Ronny Koch

Jennifer Martha Koops

David Andreas Köper

Christoph Kowollik

Andrea Krumrey

Janna Mareike Labrenz

Dr. Marc Langrock

Anina Lau

Wibke Lecher

Rona Lehmköster

Sarah Lemke

Dr. M.Jur. Ina Maria Lindenberg

Marius Linka

Britta Lippmann

Sarah Lührs

Wibke Luley

Daniela Maaß

Bianca Mardini

Susanne Matthes

Alexander Mayer-Groth

Michael Mersch

Björn Meyer-Schomann

Christiane Micha

Dr. Lutz Mitto, LL.M.

Katja Moldenhauer

Wiebke Margaretha Nolze

Patricia Ott

Kathrin Pagel

Sebastian Papenberg

Björn Paulsen

Dr. Oliver Pragal, LL.M.

Birte Susanne Raguse

Dr. Johannes Rath

Daniela Reich

Laura Reimer

Thorben Holger Helmuth Rein

Alexander Reineke

Johan Remien

Martin Riecke mbH

Sabine Rock

Imke Rohwedder

Jan Rußland

Dr. Michael Sánchez Rydelski

Dr. Katja Sauer

Dr. Oliver Scherenberg

Norman Schlottke

Dr. Franz-Wilfried Schmitz

Gunnar Schönknecht

Thomas Schröder

Dr. Jan-Oliver Schrotz

Vera Schulenkorf, MLE

Evelyn Schütze

Kristina Elisabeth Segeberg, LL.M.

- Oliver Seib, LL.M.
- Frederik Seifert
- Dr. Klaus Skrzipek
- Fredi Skwar
- Janett Alexandra Sommer
- Hendrik Stellamanns
- Nico Stephan
- Kai Alexander Surmann
- Nina Thieme
- Dipl.-Jur. Anja Tillmann
- Dipl.-Jur. Dipl.-BW Nils Timm
- Denis Trbojevic
- Mathias Umstätter
- Dr. Thomas Volland
- Dr. Christiane Wandscher
- Jutta Wenzel
- Julia Wiese
- Nora Windemuth
- Jörn Arne Windler
- Simone Winkelmann
- Thorsten Winkler
- Wolfgang Winkler
- Sören Winzek
- Benedikt Fulco Witte
- Timo Sven Woitaschek
- Mark Wolters
- Agnes Wulff
- Katrin Wülfken
- Simone Zimmermann

## Ausgeschiedene Mitglieder

- Nina Ahrens
- Petra Bahlmann
- Joachim Baum
- Roger F. N. Beckamp
- Dr. Constantin Beier
- Eva-Maria Diesfeld
- Dr. Moritz Dietel
- Anna Katharina Eichler
- Ilhan Elmas
- Marco Erler
- Constantin Falke
- Dr. Fenja Fehlauer
- Claudia Fischer
- Katja Friedrichsen
- Pamela Funke
- Nicola Ganzmüller
- Dr. Björn Goslar
- Beate Großmann
- Matthias Grünhagen
- Christina Harpering
- Dr. Guido Harpering
- Susanne Hartnick
- Corinna Heucke
- Thomas Holighaus
- Dr. Friederike Hübner
- Stefan Jacobsen
- Dr. Erhard Jahn †
- Cornelia Jamka
- Anton Ch. Josov
- Christiane Kappe
- Sora Kim
- Jan Knupper
- Stefan Koch
- Arne Korth
- Dr. Sven Krämer
- Claudia Krüger
- Christiane Lange
- Holger Latzin
- Esther Lazarus
- Dr. Jörg Linker
- Hans Ulrich Lipsky
- Ralf Marten
- Dirk Martens
- Lars Martens
- Peter-Heinrich Martensen
- Julia Anna Martreiter
- Lorenzo Matthaai
- Mathis Merk
- Meike Nordmann-Graefe
- Sven Oliver Nüss
- Dr. Heike Opitz
- Bernd Penski
- Hans Arno Petzold
- Ricarda Proescher
- Jutta Recker-Meyer
- Peter Reinhold
- Dr. M.Jur. Wolf-Georg Ringe
- Jörg Robanske
- Kai Schlesener
- Dr. Tina Marie Schlomm
- Klaus Schuster
- Sebastian Sevenich
- Daniel Sohn
- Jörg Sprenger
- Susan Steckmeister
- Andrea Wagner
- Dr. Gerald Warfsmann
- Anka Willamowius
- Dr. Philipp Freiherr von Wilmowsky
- Kai Wischnat
- Dr. Cornelia Ziehm

### ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 10. 2007:

Rechtsanwälte **8358**

Rechtsbeistände **44**

Ausländische Anwälte **4**

Europäische Anwälte **16**

Anwalts-GmbH **11**

Mitglieder gem. § 60

Abs. 1 Satz 2 BRAO **1**